8. Senat
8 UE 216/02.A
VG Frankfurt am Main 5 E 30547/99.A

Verkündet am:
10. Februar 2005
Uzungüney, Angestellte
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

M6501

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

Urteil

Kopie an Mdt Stellungn. WV.
EINGEGANGEN
30. MRZ. 2005
Kopie an Mdt Zahlung

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Klägers und Berufungsklägers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

bevollmächtigt zu 1.: Rechtsanwalt Dr. Franz Bonn und Kollegen,
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt am Main,

wegen Asylrechts/Afghanistan/Familienasyl

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Höllein,
Richter am Hess. VGH Dr. Nassauer,
Richter am Hess. VGH Jeuthe
ehrenamtliche Richterin Reifenberg,
ehrenamtlichen Richter Krüger

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 2005 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 6. Juni 2000 - 5 E 30547/99.A - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1. zu tragen, die Kosten des Beigeladenen zu 2. fallen diesem selbst zur Last;
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand :

Die am 1998 in Frankfurt am Main geborene Beigeladene zu 1. ist afghanische Staatsangehörige und Tochter des 1973 in Lashkar Gah/Helmand/Afghanistan geborenen Herrn A , des Beigeladenen zu 2., und der 1973 ebenfalls in der Provinz Helmand geborenen Frau B ; ihre Eltern haben in Lashkar Gah am 1991 die Ehe geschlossen.

Der Beigeladene zu 2. war im Dezember 1991 auf dem Landweg aus Afghanistan nach Pakistan ausgereist und von Karachi auf dem Luftweg nach Frankfurt am Main eingereist. Nach seiner im Januar 1992 beim Grenzschutzamt und im Oktober 1993 vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) erfolgten Anhörung hatte das Bundesamt seinen Asylantrag mit Bescheid vom 5. Januar 1994 zunächst abgelehnt.
Seiner dagegen erhobenen Asylklage hatte das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 30. Mai 1996 - 5 E 30666/94.A(3) - mit u.a. folgender Begründung stattgegeben: Der Beigeladene zu 2. habe nach seinen ausführlichen und widerspruchsfreien Darlegungen in der mündlichen Verhandlung Afghanistan Ende 1991 aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen. Als Angehöriger der regulären afghanischen Streitkräfte habe er es nicht länger mit seinem Gewissen vereinbaren können, im Rahmen der kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Mudschaheddin auf unschuldige Menschen zu schießen. So habe er zwar u.a. zunächst einen Befehl befolgt,

auf ein Dorf zu schießen, in dem sich auch unschuldige Menschen befunden hätten; weil er nicht länger an solchen Aktionen habe teilnehmen können, sei er aber schließlich aus einem zweitägigen Urlaub nicht zurückgekehrt, sondern desertiert. Er habe wegen dieser Desertion auch politische Befolgung befürchten müssen, weil er sich dadurch seinerzeit wenige Monate vor dem Sturz der Regierung Nadschibullahs dem Verdacht der Unterstützung und der Sympathie für die Mudschaheddin ausgesetzt und als möglicher Überläufer Sanktionen zu erwarten gehabt habe, die nicht nur der Sicherung der Ordnung innerhalb der Streitkräfte, sondern zugleich der Bekämpfung eines (vermeintlichen) politischen Gegners gedient hätten.
Ihm sei auch nach den derzeitigen Verhältnissen eine Rückkehr nach Afghanistan nicht möglich, weil er dort vor politischer Verfolgung von Seiten der nunmehr an der Macht befindlichen und in Teilbereichen Afghanistans staatsähnliche Gewalt ausübenden Mudschaheddin-Gruppen nicht hinreichend sicher wäre. Während seiner Schulzeit in den Jahren 1989 und 1990 sei er in der Jugendorganisation der kommunistischen DVPA (Demokratische Volkspartei Afghanistans) aktiv gewesen und habe Spitzeldienste für die seinerzeitige Staatssicherheit in Afghanistan geleistet, indem er Bewegungen und Operationen der Mudschaheddin an die zuständigen staatlichen Stellen gemeldet und auch über bestimmte Personen mit seiner Unterschrift versehene schriftliche Berichte erstellt habe, wenn diese mit Mudschaheddin Kontakt aufgenommen hätten. Über diese Aktivitäten lägen schriftliche, Rückschlüsse auf den Beigeladenen zulassende Unterlagen vor.
Daraufhin war er mit bestandkräftig gewordenem Bescheid des Bundesamtes vom 18. Oktober 1996 als Asylberechtigter anerkannt und es war weiter festgestellt worden, dass für ihn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die Mutter der Beigeladenen zu 1. war mit Bescheid des Bundesamtes vom 4. Mai 1998 im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt und die dagegen gerichtete Beanstandungsklage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten (im Folgenden: Bundesbeauftragter) war mit rechtskräftig gewordenem Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 2. März 1999 - 5 E 30602/98.A(2) - abgewiesen worden.

Nach der Geburt der Beigeladenen zu 1. am 16. Oktober 1998 beantragte ihre Mutter für sie am 6. Januar 1999 die Asylanerkennung, die mit Bescheid des Bundesamtes

vom 3. Mai 1999 im Wege des Familienasyls gemäß § 26 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) gewährt wurde.

Dagegen hat der Bundesbeauftragte am 18. Mai 1999 die vorliegende Anfechtungsklage mit im Wesentlichen der Begründung erhoben, dass die Asylberechtigung ihres Vaters, des Beigeladenen zu 2., zu widerrufen sei, weil derzeit und auf absehbare Zeit hinaus in Afghanistan eine staatliche bzw. quasi-staatliche Gewalt fehle, von der eine politische Verfolgung ausgehen könne.
Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat diese Klage mit Urteil vom 6. Juni 2000 - 5 E 30547/99.A - mit u.a. der Begründung abgewiesen, der Gewährung von Familienasyl stehe gem. § 26 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG nicht etwa entgegen, dass die Anerkennung des Beigeladenen zu 2. zu widerrufen oder zurückzunehmen wäre. Einem Widerruf seiner Asylanerkennung stehe § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG entgegen, wonach von einem Widerruf abzusehen sei, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf frühere Verfolgung beruhende Gründe berufen könne, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dabei sei zum einen zu berücksichtigen, dass der Beigeladene zu 2. heute in Afghanistan keinerlei Verwandte bzw. über deren Aufenthaltsort keinerlei Kenntnis mehr habe, so dass angesichts der existentiell bedrohlichen Lebensverhältnisse in Afghanistan ein Abschiebungshindernis bestehe und ihm deshalb derzeit eine Rückkehr nicht zugemutet werden könne. Es bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen seiner früheren Verfolgung, der hierdurch bedingten Notwendigkeit, sein Heimatland zu verlassen, und dem Umstand, dass ihm wegen des langen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland eine Rückkehr nach Afghanistan heute nicht mehr zuzumuten sei, weil er dort keinerlei Eigentum oder Vermögen mehr habe und auch über keine Kontakte mehr verfüge.
Einer Rückkehr stehe gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG auch entgegen, dass ein schutzfähiger Staat dort nicht mehr existiere.

Auf Antrag des Bundesbeauftragten hat der Berichterstatter des Senats mit Beschluss vom 23. Januar 2002 - 8 UZ 2312/00 - die Berufung gegen das Urteil zugelassen, die der Bundesbeauftragte nach der am 25. Januar 2002 erfolgten Zustellung dieses Beschlusses mit am 22. Februar 2002 eingegangenem Schriftsatz unter Bezugnahme auch auf seinen Zulassungsantrag im Wesentlichen damit begründet, dass es nicht Sinn und Zweck des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sei, bei jeder im Widerrufszeitraum auftretenden Beeinträchtigung in Bezug auf den Heimatstaat von einem Widerruf abzu-

sehen. Es müssten vielmehr "zwingende Gründe" vorliegen, wie etwa schwere physische oder psychische Schäden, die infolge der bereits erlittenen politischen Verfolgung entstanden seien. Allein der Umstand, dass erstmals bei der Rückkehr aufgrund veränderter politischer Umstände oder aufgrund eines langen Auslandsaufenthaltes Beeinträchtigungen auftreten könnten, reiche insoweit nicht, weil sie keinen Bezug mehr zur Ausreise und nicht ihre Ursache in einer früheren Verfolgung hätten. Eine bloße Entfremdung des Ausländers gegenüber seinem Herkunftsstaat, Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Dauerarbeitsplatz und die Verfestigung seiner Lebensverhältnisse im Bundesgebiet reichten insoweit nicht aus. Nach dem Zweck des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sei auch für die Rückkehr kein schutzfähiger Staat erforderlich; es genüge die Existenz eines Landes, selbst wenn in diesem Bürgerkrieg herrsche, denn es gehe hier nicht um die Frage der Abschiebung.

Der Bundesbeauftragte hat in seinem Schriftsatz vom 22. Februar 2002 - sinngemäß - beantragt,

> das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 6. Juni 2000 - 5 E 30547/99.A - abzuändern und den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3. Mai 1999 aufzuheben.

Die Beigeladene zu 1. beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Das Bundesamt hat sich am Verfahren nicht beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf den Inhalt der vorliegenden Streitakte nebst Verwaltungsvorgang und auf die die Eltern der Beigeladenen zu 1. betreffenden Vorgänge sowie wegen der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen auf die in dem Schreiben des Berichterstatters an die Beteiligten vom 31. Januar 2005 und nachfolgend nochmals aufgeführten Fundstellen verwiesen.

Liste der zu Grunde gelegten Erkenntnismittel

I. In folgenden Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zitierte Erkenntnisse:

- Urteil vom 8. Juli 1996
- 13 UE 962/96.A - (juris)

- Urteil vom 26. Januar 1998
- 13 UE 2978/96.A - (juris)

- Urteil vom 16. November 1998
- 9 UE 3908/96.A - (juris)

II. neuere Erkenntnisquellen

1. G/Geschichte 5/89 "Afghanistan" (auszugsweise)

2. Berg, Das Erbe der Großmoguln, 2. Aufl. 1988 (auszugsweise)

3. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 10. Januar 2002 (ad hoc)
4. Juni 2002 (ad hoc, Stand: Ende Mai 2002)
2. Dezember 2002 (Stand: November 2002)
6. August 2003 (Stand: Juli 2003)
22. April 2004 (Stand: März 2004)
3. November 2004 (Stand: Oktober 2004)

4. Auskünfte des Auswärtigen Amtes

- an VG Hamburg vom 12. Dezember 2003
- an Sächs. OVG vom 17. Februar 2004

5. Gutachten Dr. M. Danesch

- an VG Wiesbaden vom 9. Oktober 2002
- an VG Bayreuth vom 31. Oktober 2002
- an VG Wiesbaden vom 29. Januar 2003
- an VG Braunschweig vom 21. Mai 2003
- an Sächs. OVG vom 1. Oktober 2003
- an VG Gießen vom 6. April 2004
- an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004

6. Gutachten Deutsches Orient-Institut
- an Sächs. OVG vom 23. September 2004

7. Gutachten B. Glatzer
- an VG Braunschweig vom 3. Juli 2003

8. Aufsatz Baraki, in "Aus Politik und Zeitgeschichte" vom 22. November 2004

9. Zeitungsberichte
- FR vom 26. November 2001
  "Viele greifen nach der Macht"
  "Der lange Krieg"

- HNA vom 6. Dezember 2001
  "Hamid Karsai"

- FR vom 13. März 2002
  "Kabuler Kleiderordnung"

- HNA vom 4. Juni 2004
  "Helfer stellen Arbeit ein"

- FR vom 4. Juni 2004
  "Hilfsprojekte gestoppt"

- FR vom 8. Juli 2002
  "Kabul befürchtet Rückschlag"
  "An Feinden mangelt es Kadir nicht"

- FR vom 8. Oktober 2004
  "Wahlen im Krieg"
  "Angriffslustig"
  "Stillstand am Tor zur Wüste"
  "In Afghanistan herrscht weiter Armut"

- HNA vom 11. Oktober 2004
  "UN: Wahlen waren fair"

Entscheidungsgründe :

Die Berufung des Bundesbeauftragten ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Bundesbeauftragte hat nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses vom 23. Januar 2002 mit seinem beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof am 22. Februar 2002 per Telefax eingegangenen Schriftsatz gleichen Datums die auch in Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz geltende Berufungsbegründungspflicht des § 124 a Abs. 3 VwGO a.F. (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 11. November 2004 - 8 UE 2759/01.A - juris m.w.N.) innerhalb der Monatsfrist erfüllt.
Die Berufungsbegründungsschrift enthielt auch einen Berufungsantrag und eine kurze Begründung, die unter Berücksichtigung der Bezugnahme auf die Zulassungsantragsbegründung dem Begründungserfordernis auch inhaltlich genügte (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 11. November 2004 a.a.O. m.w.N.).

Der Bundesbeauftragte ist zwar durch die in dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 unter Art. 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes) Nr. 5 (BGBl. I Nr. 41 vom 5. August 2004 S. 1950 ff. [1990]) erfolgte Aufhebung des § 6 AsylVfG - gemäß Art. 15 Abs. 2 - mit Wirkung zum 1. September 2004 als Institution aufgelöst worden. Er kann jedoch nach der unter Art. 3 Nr. 48 eingefügten Übergangsvorschrift des § 87 b AsylVfG das vorliegende, vor dem 1. September 2004 anhängig gewordene gerichtliche Verfahren weiter betreiben.

Die Berufung ist aber nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die auf § 26 Abs. 2 AsylVfG gestützte Asylgewährung an die Beigeladenen zu 1. zutreffend als rechtmäßig angesehen und die Beanstandungsklage des Bundesbeauftragten abgewiesen; nach dieser Vorschrift werden die bei Antragstellung minderjährigen ledigen Kinder eines Asylberechtigten nach den dort aufgeführten Voraussetzungen als Asylberechtigte anerkannt.
Obwohl es sich vorliegend um eine Anfechtungsklage handelt, ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf den Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung, also auf die mündliche Verhandlung am 10. Februar 2004 und damit auf § 26 AsylVfG in der

Fassung abzustellen, die er durch das gemäß Art. 15 Abs. 3 generell am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz erhalten hat.

Danach steht der Beigeladenen zu 1. ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte zu.

Sie hat mit Schreiben ihrer Mutter vom 5. Januar 1999 einen wirksamen und gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG in der damaligen und heutigen Fassung innerhalb eines Jahres nach ihrer Geburt in Frankfurt am Main rechtzeitigen Antrag gestellt und war im Zeitpunkt der Asylantragstellung auch minderjährig und ledig.

Die durch Bescheid des Bundesamtes vom 18. Oktober 1996 erfolgte Asylanerkennung des Beigeladenen zu 2. ist auch entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen.
Für eine Rücknahme gemäß § 73 Abs. 2 AsylVfG sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich. Die zwischenzeitlichen Veränderungen in Afghanistan rechtfertigen auch keinen Widerruf gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG.

Die Frage des Vorliegens von Widerrufsgründen ist nach dem Wortlaut des § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG uneingeschränkt schon im Rahmen des Verfahrens auf Gewährung von Familienasyl zu prüfen und nicht einem gesondert gegen den Stammberechtigten gerichteten Widerrufsverfahren vorzubehalten.
Zwar wird teilweise vertreten, der - insoweit mit § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG gleichlautende - Gesetzeswortlaut von § 26 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG sei dahin zu präzisieren, dass nicht das bloße Vorliegen von Widerrufs- oder Rücknahmegründen nach § 73 AsylVfG der Gewährung von Familienasyl entgegenstehe, sondern (nur) die darauf beruhende unanfechtbare Aufhebung der Asylberechtigung des Stammberechtigten. Ebenso wenig wie das Familienasyl nach Absatz 1 Nr. 1 des § 26 AsylVfG vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Asylanerkennung des Stammberechtigten gewährt werden könne, dürfe andererseits das bloße Vorliegen von Widerrufsgründen zum Anlass genommen werden, die Gewährung des Familienasyls zu versagen. Solange die Asylberechtigung nicht unanfechtbar beseitigt sei, sei sie rechtlich auch geeignet, Familienasyl zu vermitteln. Es sei weiterhin unzumutbar, das Verfahren auf Familienasyl auszusetzen, bis über den Widerruf unanfechtbar entschieden worden sei. Die Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen durch das Verwaltungsgericht im Rahmen des Familienasylverfahrens würde einen rechtsstaatlich inakzeptablen Eingriff in die Kompetenz des Leiters des Bundes-

amtes darstellen, der nach § 73 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG zur Entscheidung über Widerruf und Rücknahme der Asylanerkennung berufen sei. Dieser sei auch nicht an Feststellungen und Aussagen des Verwaltungsgerichts gebunden, weil sich die materielle Rechtskraft nach § 121 VwGO nicht auf den Stammberechtigten erstrecke, der nicht Verfahrensbeteiligter im Prozess über die Gewährung des Familienasyls sei (vgl. Marx Asylverfahrensgesetz, 5. Aufl. 2003, Rdnrn. 46 ff. zu § 26; ebenso VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10. Mai 1999 - 5 aK 2978/96.A - InfAusIR 2000 S. 39 f. = juris [LS]). Letzterem Bedenken ist im vorliegenden Verfahren allerdings schon dadurch Rechnung getragen, dass der Stammberechtigte gemäß § 65 Abs. 1 VwGO beigeladen worden ist, während das Bundesamt als Behörde der Beklagten ohnehin beteiligt ist, so dass die an einem möglichen Widerrufsverfahren Beteiligten gemäß § 121 Nr. 1 i.V.m. § 63 VwGO in die Rechtskraftwirkung des Urteils einbezogen sind.

Nach einer weiteren Auffassung kann bzw. soll das Familienasylverfahren bis zur Entscheidung des Leiters des Bundesamtes über den Widerruf der Asylanerkennung des Stammberechtigten ausgesetzt werden, um der Gefahr eines unterschiedlichen Rechtsstatus der Angehörigen der Flüchtlingsfamilie zu begegnen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 12. Januar 1993 - A 14 S 1175/91 - juris; Hamb. OVG, Urteil vom 20. Dezember 1993 - Bf VII 10/92 - juris S. 2 f. Rdnr. 18; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: März 1998, Rdnr. 26 zu § 26 AsylVfG; Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl. 1999, Rdnr. 8 zu § 26 AsylVfG).

Nachdem der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 2. April 1993 - 10 UE 1413/91 - (juris = NVwZ-RR 1994 S. 234 [LS]) diese uneingeschränkte Prüfungsbefugnis schon ohne weiteres für sich in Anspruch genommen hatte, schließt sich auch der Senat angesichts des klaren Gesetzeswortlauts der wohl inzwischen überwiegenden Auffassung an, wonach Familienasyl schon dann nicht gewährt werden kann, wenn die Anerkennung des Stammberechtigten zu widerrufen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Widerrufsverfahren bereits eingeleitet, der Widerruf erfolgt oder gar bestandskräftig geworden ist (vgl. OVG Rheinl.-Pf., Urteil vom 23. November 2000 - 12 A 11485/00 - NVwZ-RR 2001 S. 341 f. = juris; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 1. März 2001 - 8 L 1117/99 - juris; OVG NW, Beschluss vom 2. Juli 2001 - 14 A 2621/01.A - juris; Bay. VGH, Beschluss vom 11. September 2001 - 9 B 00.31496 - InfAusIR 2002 S. 261 ff. = juris; Schnäbele, in Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz 1992 [GK], Stand: Dezember 2004, Rdnrn. 52 ff. zu § 26); wäre für die Nichtgewährung von Familienasyl die unanfechtbare Aufhebung der Asylanerkennung

des Stammberechtigten erforderlich, wäre der eigenständige Versagungsgrund der Nr. 4 des § 26 Abs. 1 AsylVfG neben der in Nr. 1 aufgestellten Voraussetzung einer (noch) unanfechtbar bestehenden Asylanerkennung des Stammberechtigten überflüssig. Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG nimmt zudem auf die Tatbestandsvoraussetzungen für Widerruf und Rücknahme, nicht aber auf das Widerrufs- oder Rücknahme*verfahren* Bezug. Deshalb fehlen für eine Aussetzung des die Gewährung von Familienasyl betreffenden Gerichtsverfahrens auch die Voraussetzungen des § 94 VwGO, weil der Widerruf der Asylanerkennung des Stammberechtigten nicht rechtlich vorgreiflich ist. Durch die gesetzlich vorgeschriebene gerichtliche Entscheidung über die Vorfrage des Vorliegens der Widerrufsvoraussetzungen in Bezug auf den Stammberechtigten wird auch im Hinblick auf die in § 73 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG besonders geregelte Kompetenz des Leiters des Bundesamtes im behördlichen Widerrufsverfahren der Grundsatz der Gewaltenteilung nicht verletzt, weil das Verwaltungsgericht zur Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur behördlicher Entscheidungen berufen, dabei aber gemäß § 114 VwGO daran gehindert ist, sein eigenes Ermessen an die Stelle des behördlichen Ermessens zu setzen. Zudem steht die Entscheidung über den Widerruf einer Asylanerkennung gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht im behördlichen Ermessen (der - früher - weisungsfreien Einzelentscheider) des Bundesamtes, sondern *hat* durch dessen (weisungsgebundenen) Leiter "unverzüglich" zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen. Soweit nunmehr der durch das Zuwanderungsgesetz neu eingefügte Absatz 2 a dieser Vorschrift eine spätere Widerrufsentscheidung nach dessen Satz 2 in das Ermessen der Behörde stellt, wenn die nunmehr in Satz 1 vorgeschriebene behördliche Überprüfung binnen drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Anerkennungsentscheidung nicht zu deren Widerruf geführt hat, würde auch eine gerichtliche Prüfung im Rahmen des Familienasyls ergeben, dass die Anerkennung nicht zu widerrufen, sondern insoweit das behördliche Ermessen eröffnet ist, denn auch das Gericht ist an diese gesetzliche Einschränkung gebunden.
Es verstößt auch nicht gegen Sinn und Zweck des Familienasyls, wenn in diesem Rahmen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung des Stammberechtigten inhaltlich geprüft werden. Die Voraussetzung des § 26 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 AsylVfG wird nämlich praktisch nur dann relevant, wenn zwischen der Asylanerkennung des Stammberechtigten und der Bearbeitung des Familienasylantrags eine beträchtliche Zeitspanne liegt und im Verfolgerstaat zwischenzeitlich Veränderungen eingetreten sind, die ein Widerrufsverfahren nahelegen könnten. Dann entspricht es der

gesetzgeberischen Intention, vor dem Hintergrund der potentiellen Gefährdungslage der Familienangehörigen eines politisch Verfolgten aus Vereinfachungs- und Integrationsgesichtspunkten nur die Verfolgungsbetroffenheit des Stammberechtigten einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen und dessen Rechtsstatus dann auf die engen Familienangehörigen zu übertragen, die möglicherweise nur noch formal bestehende Rechtsposition des Stammberechtigten aus Anlass eines später eingeleiteten Familienasylverfahrens inhaltlich zu klären und nicht noch parallel dazu nach Aussetzung dieses Verfahrens ein weiteres Verfahren auf Widerruf gegen den Stammberechtigten durchzuführen. Wenn im Familienasylverfahren über die Widerrufsvoraussetzungen in Bezug auf den Stammberechtigten bestands- bzw. rechtskräftig entschieden worden ist - gegebenenfalls mit Bindungswirkung gemäß § 121 VwGO zwischen dem Bundesamt als Behörde der Beklagten und dem gemäß § 65 Abs. 1 VwGO beigeladenen Stammberechtigten - ist über dessen Asylberechtigung gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG eine - unter rechtlichen Gesichtspunkten notwendigerweise übereinstimmende - gebundene Entscheidung zu treffen, denn in dem Ausnahmefall eines gemäß § 73 Abs. 2 a Satz 2 AsylVfG eröffneten behördlichen Ermessens kann auch im Rahmen des § 26 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 AsylVfG keine Widerrufs*verpflichtung* festgestellt werden. Damit ist auch grundsätzlich gewährleistet, dass der Rechtsstatus der Flüchtlingsfamilie einheitlich bleibt.

Die Widerrufsvoraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG liegen im Fall des Beigeladenen zu 2. nicht vor.
Unabhängig von der Frage, ob die Neuregelung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG auf den vorliegenden Altfall überhaupt anwendbar wäre (vgl. dazu Huber, NVwZ 2005 S. 1 ff. [10]), unterliegt die Widerrufsentscheidung vorliegend schon deshalb nicht behördlichem Ermessen, sondern der vollen gerichtlichen Prüfung, weil ausweislich der Verwaltungsvorgänge eine - negativ abgeschlossene - behördliche Widerrufsprüfung bisher nicht stattgefunden und das Bundesamt eine entsprechende gerichtliche Anfrage in der Terminsladung bis zur Entscheidung des Senats auch noch nicht - im bejahenden Sinne - beantwortet hat.
Auf Grund der Prüfung des Senats kann nicht gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung des Beigeladenen zu 2. als Asylberechtigter nicht mehr vorliegen, also nachträglich weggefallen sind.

Wenn - wie hier - der Asylanerkennungsbescheid lediglich in Vollziehung einer rechtskräftigen Verurteilung des Bundesamtes ergangen ist, ist für die Beantwortung dieser Frage auf den Zeitpunkt des Ergehens des rechtskräftig gewordenen Verpflichtungsurteils und darauf abzustellen, ob sich die für die gerichtliche Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nach Erlass des Urteils erheblich verändert haben, wobei angesichts seiner materiellen Rechtskraft die damalige Rechtsfindung nicht in Frage zu stellen, sondern der Prüfung zu Grunde zu legen ist (vgl. OVG NW, Urteil vom 15. Juli 1991 - 14 A 10131/88 - juris; Hess. VGH, Urteil vom 2. April 1993 a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 19. September 2002 - A 14 S 457/02 - juris; BVerwG, Urteile vom 19. September 2000 - 9 C 12/00 - BVerwGE 112 S. 80 ff. = InfAuslR 2001 S. 53 ff. = NVwZ 2001 S. 335 ff. = juris und vom 8. Mai 2003 - 1 C 15/02 - BVerwGE 118 S. 174 ff. = NVwZ 2004 S. 113 ff. = juris). Für das Vorliegen einer nachträglichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, die das Bundesamt zum Widerruf einer bestands- oder rechtskräftigen Asylanerkennung berechtigt und verpflichtet, ist ein strenger Maßstab anzulegen und eine Beweislast des Bundesamtes anzunehmen (vgl. Pfaff, ZAR 2003 S. 225 [228]). Eine solche Veränderung muss nicht nur auf Grund eindeutiger Anhaltspunkte unzweifelhaft eingetreten sein, sie kann jedenfalls für einen vor erlittener oder drohender politischer Verfolgung geflohenen und deshalb als asylberechtigt anerkannten Ausländer auch nur dann im obigen Sinne als *erheblich* angesehen werden, wenn sich die politisch-gesellschaftliche Lage in seinem Heimatland so wesentlich, grundlegend und dauerhaft verbessert hat, dass bei seiner Rückkehr eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Diese Anforderung folgt aus der humanitären Zielsetzung des Asylgrundrechts, das zwar keinen unveränderbaren Status verleiht und in seinem Bestand von der Fortdauer der Verfolgungsgefahr abhängt, andererseits aber einem Asylsuchenden, der schon einmal von politischer Verfolgung betroffen war, nicht zumutet, erneut der Zugriffsmöglichkeit des Verfolgerstaates und dem Risiko erneuter Verfolgung ausgesetzt zu werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181 und 182/80 - BVerfGE 54 S. 341 ff. = NJW 1980 S. 2641 ff. = juris; BVerwG, Urteil vom 24. November 1992 - 9 C 3/92 - EZAR 214 Nr. 3 = juris; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 16. März 2004 - A 6 S 219/04 - AuAS 2004 S. 142 ff. = NVwZ-RR 2004 S. 790 ff. = juris).

Dies entspricht auch dem in der "Beendigungsklausel" des Art. 1 C Nr. 5 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom

28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559, Bekanntmachung vom 28. April 1954, BGBl. II S. 619) - GK - zum Ausdruck gekommenen Zumutbarkeitsgedanken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 a.a.O.). Nach Satz 1 dieser durch § 73 Abs. 1 AsylVfG nachgezeichneten "Beendigungsklausel" führt ein Wegfall der die Flüchtlingseigenschaft begründenden Umstände nur dann zur Beendigung des Flüchtlingsstatus, wenn der Flüchtling es danach nicht mehr ablehnen kann, den Schutz seines Heimatlandes in Anspruch zu nehmen, wenn sich also die Verhältnisse dort so grundlegend und hinreichend stabil verändert haben, dass eine Verfolgungsgefahr nicht mehr besteht. Auf der Grundlage der ober- und höchstrichterlichen Interpretation stimmt der Regelungsgehalt des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG mit dem Inhalt dieser Bestimmung der Genfer Flüchtlingskonvention überein (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 16. März 2004 a.a.O.; kritisch: Salomons/Hruschka, ZAR 2005 S. 1 ff. [6]). Dies gilt nach Auffassung des Senats jedenfalls insoweit, als es um die hinreichende Sicherheit vor einer für die Asylanerkennung allein maßgeblich gewesenen *politischen* Verfolgung und nicht um sonstige, insbesondere allgemeine Gefahren etwa auf Grund einer unzureichenden Sicherheits- oder/und Versorgungslage geht, vor denen nach deutschem Recht nicht asyl-, sondern ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlich Schutz gewährt wird.

Nach Erlass des zur Asylanerkennung des Beigeladenen zu 2. verpflichtenden Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 30. Mai 1996 haben sich die nach dieser Rechtsfindung für seine Verfolgungsgefährdung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse in Afghanistan nach der Entmachtung der zwischenzeitlich in weiteren Teilen des Landes an die Macht gelangten Taliban und der Einsetzung der Übergangsregierung unter Präsident Karsai seit Ende 2001 nicht so grundlegend, stabil und dauerhaft verändert, dass eine Wiederholung entsprechender asylerheblicher Verfolgungsmaßnahmen gegen den Beigeladenen bei Anlegung des danach gebotenen strengen Maßstabs mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnte; das gilt sowohl für das eine politische Verfolgung überhaupt erst ermöglichende Bestehen staatlicher bzw. quasi-staatlicher Herrschaftsstrukturen als auch für eine Verfolgungsgefährdung ehemaliger DVPA-Mitglieder und unter dem kommunistischen Regime Nadschibullahs tätiger Mitarbeiter des Geheimdienstes Khad.

Das Verwaltungsgericht hat eine dem Beigeladenen drohende politische Verfolgung angenommen, weil er unter dem kommunistischen Regime Nadschibullahs als Angehöriger der regulären afghanischen Streitkräfte desertiert und dadurch in den Verdacht der

Unterstützung der Mudschaheddin geraten sei und bei einer Rückkehr nach Afghanistan nach der zwischenzeitlichen Machtübernahme der Mudschaheddin wegen der von ihm früher als Mitglied der Jugendorganisation der DVPA und als informeller Mitarbeiter der kommunistischen Staatssicherheit gegen die Mudschaheddin geleisteten Spitzeldienste mit Verfolgungsmaßnahmen der in Teilbereichen Afghanistans staatsähnliche Gewalt ausübenden Mudschaheddin-Gruppen habe befürchten müssen.

Diese verwaltungsgerichtliche Annahme des Bestehens quasi-staatlicher Herrschaftsbereiche in Afghanistan deckt sich grundsätzlich mit der damaligen Einschätzung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in seinem Grundsatzurteil vom 8. Juli 1996 - 13 UE 962/96.A - (juris), der der Senat folgt und die Grundlage für die Prüfung ist, ob eine nachträgliche Veränderung zum Wegfall verfolgungsmächtiger staatlicher oder quasi-staatlicher Herrschaftsstrukturen geführt hat.
Nach diesem Grundsatzurteil ist damals zwar auf Grund eines zwischen den sieben führenden Mudschaheddin-Gruppierungen im pakistanischen Peschawar geschlossenen Drei-Stufen-Plans vom 26. April 1992 nach ihrem siegreichen Einmarsch in Kabul eine Übergangsregierung gebildet worden, für zwei Monate zunächst unter dem Übergangspräsidenten Sigbatullah Mudschadidi, dem Führer der "Nationalen Befreiungsfront", und anschließend ab Juni 1992 unter dem dann im Dezember zum Staatspräsidenten gewählten Tadschiken Prof. Burhanuddin Rabbani, dem Führer der Jamiat-e-Islami, die auch mit dem Tadschiken Ahmad Schah Massud den Verteidigungsminister stellte. Unmittelbar danach kam es aber zu schweren, mehrfach durch Friedensbemühungen unterbrochenen bewaffneten Auseinandersetzungen, an denen insbesondere die Jamiat-e-Islami von Rabbani und Massud, die Verbände des Usbeken-Generals Rashid Dostum und die Hezb-e-Islami unter dem paschtunischen Kommandanten Gulbuddin Hekmatyar beteiligt waren. Dadurch kam es nach dem Sturz der kommunistischen Regierung und dem Fehlen einer durchsetzungsfähigen zentralen Regierungsgewalt zunächst zu einem weitgehenden Machtvakuum mit einer unübersehbaren Vielzahl kleiner und kleinster Machtzentren, in denen allgemeine Gesetzlosigkeit, Korruption und Willkür der jeweiligen Familien- und Stammesoberhäupter, Militärkommandanten oder marodierender Kampfgruppen herrschte. Verschiedenen Führern der Bürgerkriegsparteien gelang es aber auf Grund ihres politischen Einflusses und ihrer militärischen Stärke schon bald, ihre Herrschaftsgebiete über Provinzgrenzen hinweg in größere Teilgebiete Afghanistans auszudehnen, diese Gebiete nach innen und außen zu

stabilisieren und sie nach übergreifenden rechtlichen Regeln zu ordnen, so dass es zwar weder der Zentralregierung in Kabul noch einer der anderen Bürgerkriegsparteien, zu denen seit Ende 1994 auch die paschtunischen Taliban gehörten, bis zum Entscheidungszeitpunkt des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs am 8. Juli 1996 gelungen war, gesamtstaatliche, landesweite Herrschaftsgewalt in Afghanistan zu erringen. Andererseits war es aber auf regionaler Ebene zur Herausbildung quasi-staatlicher Herrschaftsbereiche gekommen, deren Machthaber zumindest in ihren Machtzentren und in dem Bereich der in diesen Territorien gelegenen größeren Städte als beherrschende und effektive Ordnungsmacht präsent waren. Auch wenn die einzelnen Macht- und Einflusszonen jedenfalls in ihren Randbereichen noch weiterhin umstritten und umkämpft, in ihrer Stabilität insgesamt nicht dauerhaft gesichert und ihre Machtstrukturen nicht so funktionsfähig und effektiv waren, dass sie ihr Gewaltmonopol im gesamten Einflussbereich einschließlich entlegener Gebiete berechenbar sicherstellen konnten, waren doch generell staatsähnliche Herrschaftsgebilde mit einer übergreifenden Friedensordnung entstanden, die zu einer asylrechtlich bedeutsamen, gezielt ausgrenzenden Verfolgung aus politischen Gründen in der Lage waren.

Zu diesen weitgehend autonomen Teilgebieten gehörte die von der Zentralregierung Rabbani/Massud beherrschte Region, nämlich neben der Hauptstadt Kabul einige Provinzen im Zentrum und Nordosten des Landes. Die Regierung hatte Anfang 1995 alle feindlichen Kräfte aus Kabul vertrieben und Anfang 1996 durch eine Verständigung mit ihrem früheren Gegner Hekmatyar und dessen Einbeziehung als Ministerpräsident eine Festigung ihrer Machtstellung erreicht.

Der Machtbereich der Regierung war von gegnerischen Landesteilen umgeben. Dies waren die von General Dostum kontrollierten nördlichen Provinzen Faryab, Jowzjan, Balkh und Samangan mit dem Zentrum Mazar-e-Sharif, weiterhin die unter der Führung einer von dem Kommandanten Hadschi Abdul Kadir dominierten Schura (Ratsversammlung) in Jalalabad stehenden östlichen Provinzen Laghman, Konar und Nangarhar und schließlich die von den Taliban seit Ende 1994 eroberten, nahezu das halbe Staatsgebiet Afghanistans ausmachenden westlichen, südlichen und südöstlichen Provinzen einschließlich des im Westen um die Stadt Herat liegenden Gebiets, das bis zu deren Eroberung durch die Taliban im September 1995 von dem mit Rabbani und Massud verbündeten Mudschaheddin-Führer Ismail Khan beherrscht worden war.

Dieses Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Juli 1996, dem sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 8. Oktober 1996 - 6 BA 96.32524 - (Asylis-Rspr.) angeschlossen hatte, wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 4. November 1997 - 9 C 43/96 - (BVerwGE 105 S. 306 ff. = NVwZ 1998 S. 750 ff. = juris; dieser Rspr. folgend: Hess. VGH, Urteile vom 26. Januar 1998 - 13 UE 2978/96.A - juris und vom 16. November 1998 - 9 UE 3908/96.A - InfAuslR 1999 S. 296 ff. = juris), aufgehoben (wie auch ein entsprechender Beschluss des OVG Reinl.-Pf. vom 23. Juli 1997 - 11 A 10570/97 - juris durch Urteil des BVerwG vom 19. Mai 1998 - 9 C 5/98 - AuAS 1998 S. 224 f. = juris), weil bei der Annahme quasi-staatlicher Teilregionen ein zu wenig strenger Maßstab angelegt worden sei. Die vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in dem aufgehobenen Grundsatzurteil vom 8. Juli 1996 entwickelten Kriterien sind dann vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 10. August 2000 - 2 BvR 260 und 1353/98 - (NVwZ 2000 S. 1165 ff. = InfAuslR 2000 S. 521 ff. = juris) unter Aufhebung des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils vom 4. November 1997 zu einen erheblichem Teil mit folgenden Erwägungen bestätigt worden:
Eine Verfolgung stelle sich dann als politische dar, wenn sie - im Unterschied etwa zu einer privaten Verfolgung - einen öffentlichen Bezug habe und von einem Träger überlegener, *in der Regel* hoheitlicher Macht ausgehe, der der Verletzte unterworfen sei; politische Verfolgung sei somit grundsätzlich staatliche Verfolgung, könne aber mit dieser nicht vollkommen gleich gesetzt werden. Das Element der "Staatlichkeit" oder "Quasi-Staatlichkeit" dürfe deshalb nicht losgelöst vom verfassungsrechtlichen Tatbestandsmerkmal des "politisch" Verfolgten betrachtet und nach abstrakten staatstheoretischen Begriffsmerkmalen geprüft werden. Derartige Merkmale für die Annahme vorhandener oder neu entstehender Staatlichkeit könnten mithin für die Beurteilung der politischen Qualität einer Verfolgung nicht schlechthin konstitutiv, sondern nur indiziell sein. Maßgeblich sei nur, dass der Schutzsuchende einerseits in ein übergreifendes, das Zusammenleben in der konkreten Gemeinschaft durch Befehl und Zwang ordnendes Herrschaftsgefüge eingebunden sei, welches den ihm Unterworfenen in der Regel Schutz gewähre, und durch gezielt zugefügte Rechtsverletzungen aus dieser konkreten Gemeinschaft ausgeschlossen werde. Ob in einer Bürgerkriegssituation von einer Bürgerkriegspartei politische Verfolgung ausgehen könne, beurteile sich folglich maßgeblich danach, ob diese zumindest in einem "Kernterritorium" ein solches Herrschaftsgefüge von gewisser Stabilität - im Sinne einer "übergreifenden Friedensordnung" - tatsächlich errichtet habe. Dieser Maßstab werde verengt, wenn eine dauerhaft verfestigte

Gebietsherrschaft nach *außen* verlangt werde, denn die anhaltende (äußere) militärische Bedrohung schließe das Bestehen eines staatsähnlichen Herrschaftsgefüges im Innern nicht zwingend aus, vor allem dann nicht, wenn der Bürgerkrieg ohne entscheidende Veränderung der Machtverhältnisse andauere. Durch Aufstellen eines solchen Erfordernisses werde die maßgebliche Frage nach der Beschaffenheit des Herrschaftsgefüges im Innern des beherrschten Gebiets zwischen dem verfolgenden Machthaber und den ihm unterworfenen Verfolgten verfehlt. Es sei auch ohne weitere Prüfung nicht ersichtlich, ob die Annahme politischer Verfolgung dadurch ausgeschlossen wäre, dass alle derzeit in Afghanistan herrschenden Machthaber zur Aufrechterhaltung ihrer militärischen Herrschaft mehr oder minder auf autonome örtliche Kommandanten angewiesen seien.

Dem hat sich das Bundesverwaltungsgericht dann unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung mit Urteil vom 20. Februar 2001 - 9 C 20/00 - (BVerwGE 114 S. 16 ff. = NVwZ 2001 S. 815 ff. = InfAuslR 2001 S. 353 ff. = juris) dahin angeschlossen, dass für die Möglichkeit politischer Verfolgung in erster Linie die Beschaffenheit des Herrschaftsgefüges im Innern des beherrschten Gebietes maßgeblich sei. Dafür bedürfe es der Feststellung und Bewertung, ob eine übergreifende Friedensordnung mit einem prinzipiellen Gewaltmonopol existiere, die von einer hinreichend organisierten, effektiven und stabilen Gebietsgewalt in einem abgrenzbaren (Kern-)Territorium getragen werde, was eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft voraussetze. Entscheidend sei die Lage im Innern und nur ergänzend indiziell komme es auf etwaige äußere Gefährdungen an. Besondere Bedeutung komme der Zeitspanne zu, während derer die Herrschaftsorganisation bereits Bestand habe. Je länger sich ein Machtgebilde halte, desto eher müsse es als dauerhafte, schutz- und verfolgungsmächtige Gebietsgewalt angesehen werden. Dies gelte auch für Bedrohungen der Herrschaftsgewalt im Innern, etwa durch örtliche Machthaber, autonome Stammes- oder Clanfürsten oder rebellierende Untertanen. Je länger sich eine Herrschaftsorganisation trotz solcher Bedrohungen ohne wesentliche Änderung der Machtverhältnisse behaupten könne, umso weniger sei die Annahme einer staatsähnlichen Gewalt ausgeschlossen. Neben dem Zeitfaktor könnten auch Anzahl, Größe und machtpolitisches Gewicht autonomer oder nicht befriedeter, dem Zugriff der Herrschaftsorganisation entzogener Gebiete von Bedeutung sein. Nicht entscheidend seien demgegenüber die Legitimität der Machtausübung, deren Akzeptanz durch alle oder eine Mehrheit der Gewaltunterworfenen, die Willkürfreiheit der Herrschaft oder die Beachtung eines menschenrechtlichen Mindest-

standards, maßgeblich sei lediglich, ob eine *De-facto-Gebietsgewalt* vorhanden sei, die tatsächlich eine prinzipiell schutz- und verfolgungsmächtige Ordnung von gewisser Stabilität errichtet habe. Kennzeichnend dafür sei vor allem die Erringung eines weitgehenden tatsächlichen (Schutz- und) Gewaltmonopols im Innern, ohne das eine Friedensordnung nicht lebensfähig sei. Wesentlich sei dabei nicht auf das Bestehen einer abtrakten Rechtsordnung im Sinne übergreifender rechtlicher Regeln, sondern darauf abzustellen, ob *tatsächlich* eine übergreifende Herrschaft ausgeübt werde, die das Zusammenleben in der konkreten Gemeinschaft durch Befehl und Zwang ordne. In welchen organisatorischen und rechtlichen Formen, Einrichtungen oder Institutionen diese faktische Herrschaftsmacht ausgeübt werde, sei weniger wichtig; erst recht sei es nicht unabdingbar, dass bestimmte Verwaltungsstrukturen oder zivilisatorische Errungenschaften der Daseinsvorsorge, wie Bildungs- und Kultureinrichtungen, oder etwa ein funktionierendes Gesundheitswesens existiere, was allenfalls ein Indiz für eine auf Dauer angelegte übergreifende Ordnungsmacht darstellen könne.

Unter Zugrundelegung der vom 13. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in seinem Grundsatzurteil vom 8. Juli 1996 entwickelten und im obigen Sinne höchstrichterlich bestätigten und präzisierten Maßstäbe gelangt der erkennende Senat nach den derzeit verfügbaren Erkenntnismitteln zu der Überzeugung, dass die nach der Ausreise des Beigeladenen im Dezember 1991 bis zum Erlass des Asylanerkennungsurteils vom 30. Mai 1996 in Afghanistan entstandenen Machtverhältnisse nach der Entmachtung der Taliban Ende 2001 in weiten Bereichen so wiederhergestellt worden sind wie sie vor und bei deren Eintritt in den Bürgerkrieg bestanden und heute mehr noch als damals - weil jedenfalls eine offene Bürgerkriegssituation nicht mehr besteht - trotz eines fehlenden landesweiten Gewaltmonopols der Übergangsregierung Karsai und trotz der nach wie vor weitgehend unzureichenden Sicherheits- und Versorgungslage die Annahme verfolgungsmächtiger zentralstaatlicher bzw. regionaler quasi-staatlicher Herrschaftsstrukturen rechtfertigen.

Die als - völkerrechtlich anerkannte - Zentralregierung in der Afghanistan-Konferenz der UN auf dem Petersberg bei Bonn im Dezember 2001 gebildete und in einer Sonderratsversammlung ("Emergency Loya Jirga") im Juli 2002 einschließlich ihres Präsidenten gewählte Interims- bzw. Übergangsregierung berücksichtigt in ihrer Zusammensetzung weitgehend die verschiedenen Volksstämme Afghanistans und die sie repräsentierenden Mudschaheddin-Gruppen, die zunächst gegen die kommunistischen Regierungen

und dann - zuletzt im Rahmen der sog. Nordallianz - gegen die maßgeblich von Pakistan, Saudi-Arabien und den USA unterstützten paschtunischen Taliban gekämpft haben. Die Regierung wurde von Anfang an von dem zwischenzeitlich am 9. Oktober 2004 in einer allgemeinen Wahl zum Präsidenten gewählten Paschtunen Hamid Karsai geführt, der aus der Nähe der südafghanischen Stadt und Taliban-Hochburg Kandahar stammt und eine Führungsrolle in seinem dort und in benachbarten Provinzen siedelnden, hoch angesehenen und wohlhabenden Stamm der Popolzai einnimmt, deren Stammesführer Ahmed Schah Durrani 1747 das Durrani-Reich gründete, in dem die Grundsteinlegung für das moderne Afghanistan gesehen wird. Hamid Karsai engagierte sich zunächst in monarchistischen Bewegungen, war von 1992 bis 1994 nach dem Sturz Nadschibullahs in der von Mudschadidi und Rabbani geführten Übergangsregierung stellvertretender Außenminister und pflegte nach kurzer Unterstützung der Taliban intensive Kontakte in den USA (vgl. FR vom 26. November 2001; HNA vom 6. Dezember 2001 und FR vom 13. März 2002). Die zweitgrößte Volksgruppe der Tadschiken wird bzw. wurde in der Übergangsregierung insbesondere durch den Außenminister Abdullah Abdullah, den früheren Innen- und jetzigen Erziehungsminister Yunus Kanuni und den bisherigen Verteidigungsminister Mohamed Fahim repräsentiert. Diese drei Minister waren Kommandanten der von dem am 9. September 2001 angeblich im Auftrag der Taliban ermordeten Ahmed Schah Massud geführten Jamiat-e-Islami Rabbanis, bekleideten schon unter dessen Übergangsregierung 1992 wichtige Funktionen und stammen wie Massud aus dem Pandschir-Tal. Neben diesen beiden Hauptpolen sind bzw. waren auch andere Ethnien und Mudschaheddin-Führer in der Regierung vertreten, wie etwa der Usbeken-General Dostum als stellvertretender Verteidigungsminister, der ehemalige Kommandant und Gouverneur der Provinz Nangarhar mit der Hauptstadt Jalalabad, nämlich der am 6. Juli 2002 in Kabul ermordete Paschtune und Unterstützer der von dem Tadschiken Rabbani geführten Nordallianz Hadschi Abdul Kadir, als einer der fünf Stellvertreter von Präsident Karsai und Minister für Infrastruktur bzw. Öffentliche Arbeiten (vgl. FR vom 8. Juli 2002) und der schiitische Hazara Abdul Karim Kahlili als weiterer Stellvertreter Karsais.

Diese Übergangsregierung bzw. ihr Präsident verfügt auch über Herrschaftsstrukturen, die zumindest im Großraum Kabul wirksam sind. Ihr staatliches Gewaltmonopol lässt sich allerdings nicht mit den Befugnissen und Verwaltungs-, Polizei-, Gerichts- und Militärstrukturen begründen, die sich aus der am 26. Januar 2004 in Kraft getretenen

Verfassung für Präsident und Regierung ergeben (so aber Auskunft des Auswärtigen Amtes [AA] an das Sächs. OVG vom 17. Februar 2004), weil es nicht auf das Bestehen einer abstrakten Rechtsordnung, sondern darauf ankommt, ob im Sinne einer De-facto-Gebietsgewalt *tatsächlich* eine übergreifende Herrschaft ausgeübt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2001 a.a.O.). Dies wird für den Großraum Kabul mit der Begründung bejaht, dass die Macht des Präsidenten hier neben den bisher ausgebildeten ca. 2.000 Polizisten und ca. 7.000 bis 8.300 Soldaten vor allem von der UN- mandatierten und seit August 2003 von der NATO geführten International Security Assistance Force (ISAF) mit einer Stärke von etwa 6.000 bis 7.400 Mann gestützt wird (vgl. u.a. Gutachten Dr. Mostafa Danesch, ein aus dem Iran stammender Autor und Journalist, an Sächs. OVG vom 24. Juli 2004), so dass die Sicherheitslage im Raum Kabul zwar weiter fragil bleibt, aber im regionalen Vergleich zufriedenstellend ist und vom UNHCR für freiwillige Rückkehrer als "ausreichend sicher" bezeichnet wird (vgl. AA, Lagebericht vom 3. November 2004, Stand: Oktober 2004, S. 11). In der Hauptstadt ist danach mit Anwesenheit der ISAF eine Regierung entstanden, die in der Lage ist, dort eine übergreifende Ordnung durchzusetzen, so dass extreme Formen von gewaltsamen Auseinandersetzungen unterbunden werden und der Einzelne im Großen und Ganzen nicht um seine Existenz zu bangen braucht (Dr. Danesch an VG Bayreuth vom 31. Oktober 2002 S. 7). Dass die Regierungsgewalt Präsident Karsais hauptsächlich auf dem Schutz dieser internationalen Truppen beruht, steht der Annahme staatlicher Machtstrukturen nicht entgegen (so aber zunächst Deutsches Orient-Institut an Sächs. OVG vom 23. September 2004 S.1, vgl. aber auch S. 4 f.). Es kommt nämlich weder auf die Legitimität der Machtausübung noch darauf an, in welchen organisatorischen und rechtlichen Formen, Einrichtungen oder Institutionen die *faktische* Herrschaftsmacht ausgeübt wird, maßgeblich ist allein, ob das Zusammenleben in der konkreten Gemeinschaft mit einer gewissen Stetigkeit und Dauerhaftigkeit durch Befehl und Zwang geordnet wird. Das ist aber auch in Bezug auf die Übergangsregierung Karsai zu bejahen, weil die ISAF gerade zu deren Unterstützung entsandt worden ist und derzeit keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass sie in absehbarer Zeit aus Afghanistan abgezogen werden könnte; im Gegenteil wird ihr Einsatzbereich auf ausgewählte Orte in den Provinzen ausgedehnt. Dass sowohl die eigenen Sicherheits- als auch die Verwaltungs- und Justizstrukturen der Regierung noch im Aufbau begriffen sind und noch kein in unserem Sinne funktionsfähiges System darstellen und deshalb auch in Kabul mit Terroranschlägen, Überfällen von und gegen Polizei- und Sicherheitskräfte(n), Korruption und

sonstigen Menschenrechtsverletzungen gerechnet werden muss (vgl. AA, Lagebericht Oktober 2004 S. 11), begründet zwar Zweifel an der Fähigkeit der Regierung, umfassend und in jedem Einzelfall hinreichenden Schutz zu gewährleisten, stellt aber die Existenz eines prinzipiell schutz- und verfolgungsmächtigen Herrschaftsgefüges als solches, das zu einer von den staatstragenden Kräften ausgehenden oder zugelassenen und gezielt an asylerhebliche Merkmale anknüpfenden Verfolgung in der Lage wäre, nicht grundsätzlich in Frage. Kabul befindet sich nicht (mehr) in einem offenen Bürgerkrieg mit einem Zustand von Anarchie und Chaos, in dem jeder unterschiedslos und jederzeit der Willkür des anderen ausgeliefert wäre; auch ein Staat mit hoher Gewaltkriminalität und akuter Terrorgefahr verliert allein dadurch nicht generell seine staatliche zu asylerheblicher Verfolgung fähige Herrschaftsgewalt.
Dass auch die Bundesregierung und die Innenminister und -senatoren der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland von einer grundsätzlich bestehenden Gebietsgewalt der Übergangsregierung Karsai ausgehen, zeigt sich darin, dass das Bundesinnenministerium mit der afghanischen Regierung Verhandlungen über ein Rückführungsabkommen mit dem Ziel führt, ab Mai 2005 mit der bundesweiten "Rückführung" afghanischer Ausreisepflichtiger beginnen zu können (vgl. Beschlussniederschrift über die 175. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 18./19. November 2004 in Lübeck), was nicht vertretbar wäre, wenn in Afghanistan nicht ein Mindestmaß an prinzipiell schutzfähigen staatlichen Herrschaftsstrukturen bestünde.

Die Gebietsgewalt der Regierung Karsai ist nach dem derzeit verfügbaren Erkenntnisstand aber auf den Großraum Kabul beschränkt und erstreckt sich nicht auf das übrige Staatsgebiet Afghanistans.
In den verschiedenen Landesteilen haben sich nach der Entmachtung der Taliban vielmehr wieder ähnliche quasi-staatliche und gegenüber der Zentralregierung autonome Herrschaftsbereiche herausgebildet, wie sie bereits vor deren Eingreifen in den Bürgerkrieg bestanden hatten und oben beschrieben worden sind (vgl. etwa Dr. Danesch an VG Wiesbaden vom 29. Januar 2003 S. 6 ff. und vom 21. Mai 2003 an VG Braunschweig; Deutsches Orient-Institut an Sächs. OVG vom 23. September 2004 S. 1 f., 8, 10.f.).
Dieser Umstand eines fehlenden *gesamtstaatlichen* Gewaltmonopols schließt die Möglichkeit einer asylerheblichen politischen Verfolgung in Afghanistan nicht aus (so aber